

HINWEISE ZUR RECHTSLAGE BEI VIDEOÜBERWACHUNG

Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Kunden wird nachdrücklich angeraten, vor dem Beginn einer Videoüberwachung, d.h. bereits vor Installation entsprechender Gerätschaften, gesondert und individuell Rechtsrat einzuholen.

A. Videoüberwachung im privaten Bereich

1. Allgemeines

- ▶ Die Zulässigkeit von Videoüberwachung im privaten, d.h. nicht öffentlich zugänglichen Bereich sowie ausschließlich zu persönlichen oder familiären Zwecken bestimmt sich nach den allgemeinen Persönlichkeitsrechten, die im BGB und dem Grundgesetz verankert sind, sowie nach den Urheberrechten.
- ▶ Ob und in welchem Umfang eine Videoüberwachung im privaten Bereich zulässig ist, ist im Einzelfall festzustellen, allgemeingültige Regelungen existieren nicht. Im Einzelfall sind hier alle Umstände unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen aller Beteiligten abzuwägen.

2. Videoüberwachung in privaten Innenräumen und nicht-öffentlich zugänglichen Räumen

- ▶ Eine Videoüberwachung in privaten Innenräumen (z.B. Haus, Wohnung) ist bei einem konkreten Verdacht auf eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Straftat (Einbruch, Diebstahl) zulässig; eine präventive Dauerüberwachung privater Innenräume ohne konkreten Verdacht einer Straftat ist ohne die vorherige, konkrete Einwilligung sämtlicher Betroffener nicht zulässig.
- ▶ Eine Überwachung von Arbeitnehmern in nicht-öffentlich zugänglichen (Betriebs- oder Geschäfts-) Räumen (z.B. Büro, Lagerraum) ist nur zulässig bei einem konkreten Verdacht der Begehung einer Straftat oder eines anderen schwerwiegenden Fehlverhaltens.
- ▶ Nicht zulässig ist eine „Präventivüberwachung“ zur Kontrolle des Ordnungs- und Leistungsverhaltens oder aufgrund eines bloßen Generalverdachts gegen alle Arbeitnehmer. Eine Ausnahme besteht bei Arbeitnehmern in besonders sensiblen Bereichen (z.B. Druckereien für Banknoten).
- ▶ Arbeitsvertragliche Einwilligungserklärungen der Arbeitnehmer in die Überwachung sind regelmäßig wegen unangemessener Benachteiligung der Arbeitnehmer unwirksam; eine Ausnahme besteht bei Tätigkeiten in besonders sicherheitsrelevanten Arbeitsbereichen. Eine Einwilligung muss im Arbeitsvertrag drucktechnisch hervorgehoben sein und den Zweck der Überwachung eindeutig bezeichnen (keine Blankoeinwilligung).
- ▶ Videoüberwachung darf stets nur das letzte Mittel sein. Zuvor sind weniger einschneidende Maßnahmen zu prüfen (z.B. bei Fehlbeständen in Warenlager zunächst verstärkte Inventurmaßnahmen).
- ▶ Es ist nur die Überwachung des räumlichen Bereichs zulässig, dem der Verdacht zugeordnet werden kann und gegenüber den Arbeitnehmern, gegen die ein konkreter Verdacht vorliegt.
- ▶ Nicht mehr benötigte Daten sind unverzüglich zu löschen.
- ▶ Die Installation und das Betreiben einer Videoanlage zur Aufzeichnung der Arbeitnehmer sind mitbestimmungspflichtig (Betriebsrat).

3. Videoüberwachung in privaten Außenbereichen (z.B. Garten, Garageneinfahrt)

- ▶ Die Videoüberwachung eines nicht öffentlich zugänglichen, unmittelbaren Eingangsbereichs eines (Miets-)Hauses oder einer Wohnanlage ist zur Wahrung des Hausrechts regelmäßig zulässig.
- ▶ Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Außenbereichen von Mietshäusern oder Wohnanlagen ist ebenso nicht zulässig, wie die – auch nur zufällige – Videoüberwachung von Nachbargrundstücken.

B. Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereich

1. Allgemeines

- ▶ Gesetzliche Regelung: § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- ▶ Im Einzelfall: Videoüberwachung nur zulässig, wenn zur Wahrung des Hausrechts oder zur Wahrung berechtigter Interessen für konkret vor Beginn der Videoüberwachung schriftlich festgelegte Zwecke erforderlich (kein anderes Mittel verfügbar) und keine entgegenstehende sowie überwiegende schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen (insbes. Persönlichkeitsrecht).
- ▶ Videoüberwachung ist deutlich sichtbar kenntlich zu machen (z.B. Piktogramm einer Überwachungskamera).
- ▶ Grundsätzlich: Person oder Stelle, für die die Videoüberwachung erfolgt, ist für jedermann deutlich kenntlich zu machen.
- ▶ Bei einer Videoüberwachung erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks nicht mehr benötigt werden oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- ▶ Sofern bei der Videoüberwachung Bilder entstehen, die einer bestimmten Person zugeordnet werden, ist die Person zu benachrichtigen (§ 33 BDSG).
- ▶ Notwendigkeit der Vorabkontrolle durch einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (einschl. Dokumentation - § 4d Abs. 5 BDSG)
- ▶ Bei Videoüberwachung durch externe Dienstleister sind die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung zu beachten (§ 11 BDSG).

2. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Geschäftsräume)

- ▶ Betriebs- und Geschäftsräume sind nur dann öffentlich zugänglich und Unterfallen der gesetzlichen Regelung BDSG, wenn sie dazu bestimmt sind von einer unbestimmten Vielzahl von Personen betreten zu werden; dies ist auch der Fall, wenn z.B. ein Eintrittsgeld gezahlt werden muss.
- ▶ Videoüberwachung ist in der Regel erlaubt, wenn in dem konkret zu überwachenden Bereich (z.B. Kassenbereich) nach allgemeiner Lebenserfahrung Straftaten zu erwarten sind (z.B. Ladendiebstahl, Banküberfall, Vandalismus).
- ▶ Videoüberwachung in Intimzonen (z.B. Toilette, Umkleieräume) ist nicht zulässig.
- ▶ Die Beobachtung muss auf Kunden beschränkt sein. Sie darf nicht zur Verhaltenskontrolle von Arbeitnehmern eingesetzt werden.
- ▶ Videoüberwachung in Freizeitbereichen (z.B. Foyer, Aufenthaltsräume) ist unzulässig.
- ▶ Das Betreten eines videoüberwachten Raumes stellt keine Einwilligung in die Videoüberwachung dar.
- ▶ Das betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmungspflicht des Betriebsrates ist zu beachten.

3. Videoüberwachung im öffentlichen Außenbereich (z.B. Straßenbereich vor Geschäften, Eingangsbereich von Häusern)

- ▶ Die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen, unmittelbaren Eingangsbereiches eines Geschäfts, einer Ladenpassage sowie des Eingangsbereiches eines (Miets-)Hauses oder einer Wohnanlage ist zur Wahrung des Hausrechts regelmäßig zulässig.
- ▶ Eine Beobachtung von Gebäudeaußenwänden ist nur bei tatsächlich eingetretener Beschädigungen zulässig. Dabei darf von öffentlichen Wegen und Bürgersteigen nur ein schmaler Bereich von max. einem Meter erfasst werden.
- ▶ Das Betreten eines videoüberwachten Bereichs stellt keine Einwilligung in die Videoüberwachung dar.
- ▶ Betriebsgrundstücke stellen nur dann einen öffentlich zugänglichen Außenbereich dar und unterfallen der gesetzlichen Regelung BDSG, wenn sie dazu bestimmt sind von einer unbestimmten Vielzahl von Personen betreten zu werden.